jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/3/4 1Ob559/81, 3Ob640/81, 7Ob2061/96f, 5Ob117/99p, 6Ob75/05f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1981

Norm

ABGB §97

Rechtssatz

Der Ehegatte, der bereits einvernehmlich mit dem anderen Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat und ausgezogen ist, kann nicht mehr in seinem dringenden Wohnungsbedürfnis verletzt sein; die Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten kann nicht erzwungen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 559/81
  Entscheidungstext OGH 04.03.1981 1 Ob 559/81
  Veröff: SZ 54/29 = MietSlg 33006
- 3 Ob 640/81
  Entscheidungstext OGH 09.12.1981 3 Ob 640/81
- 7 Ob 2061/96f
  Entscheidungstext OGH 17.07.1996 7 Ob 2061/96f
  Vgl auch; Beisatz: Hat ein Ehegatte die Wohnung, über die nur der andere Ehegatte verfügungsberechtigt ist, verlassen und dient sie nicht mehr seinem dringenden Wohnbedürfnis, stehen ihm keine Ansprüche nach § 97 ABGB, insbesondere auch nicht auf bloßes Betreten ohne Einverständnis mit dem verfügungsberechtigten Ehegatten zu. (T1)
- 5 Ob 117/99p
  Entscheidungstext OGH 15.02.2000 5 Ob 117/99p
  Vgl auch; nur: Der Ehegatte, der bereits einvernehmlich mit dem anderen Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat und ausgezogen ist, kann nicht mehr in seinem dringenden Wohnungsbedürfnis verletzt sein. (T2) Beisatz: Die Vereinbarung der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft wird von Lehre und Rechtsprechung als zulässig angesehen. (T3); Veröff: SZ 73/28
- 6 Ob 75/05f
  Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 75/05f
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009560

Dokumentnummer

JJR_19810304_OGH0002_0010OB00559_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at